OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607575/7/EW

Datum:
Linz, 22. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 21.05.2025, GZ: BHBR/925040007786/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und der Einspruch vom 07.04.2025 gegen die Strafverfügung vom 17.03.2025, GZ: BHBR/925040007786/25, als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung vom 17.03.2025, GZ: BHBR/925040007786/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (kurz: Bf) wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 7a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 600 € sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 13 Stunden.

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf den mit 07.04.2025 datierten Einspruch (eingelangt bei der Behörde am 22.04.2025).

3. In der Folge erließ die belangte Behörde das Straferkenntnis vom 21.05.2025, GZ: BHBR/925040007786/25, mit welcher über den Bf wegen einer Übertretung des § 52 lit a Z 7a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 600 € sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen und 13 Stunden verhängt wurde.

4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 12.06.2025 (welche am 16.06.2025 der Post übergeben wurde), in der er zusammengefasst vorbrachte, dass seine Firma eine Dienstwohnung unterhalte, zu der er auf Anweisung fahren musste, um einen Kollegen abzuholen.

5. Mit Vorlageschreiben vom 23.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde dem Bf mit Verspätungsvorhalt vom 12.05.2026 vorgehalten, dass der Einspruch außerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben worden sei. Er wurde aufgefordert, einen allfälligen Zustellmangel hinsichtlich des erhobenen Einspruchs geltend zu machen und diesen auch mit geeigneten Belegen zu bescheinigen.

7. Mit Schreiben vom 24.05.2026 und vom 16.06.2026 übermittelte der Bf und seine Dienstgeberin Stellungnahmen und Belege.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt sowie die Einholung von Nachweisen vom Bf in Bezug auf die rechtzeitige Einbringung des Einspruchs gegen die dem bekämpften Straferkenntnis vorausgegangene Strafverfügung. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der dargestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig feststeht und auch nicht ersichtlich ist, dass einem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 GRC entgegenstehen.

2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 17.03.2025 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet. Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte.

Der Zusteller der Post traf den Bf am 20.03.2025 bei einem Zustellversuch an seiner Wohnung B-Straße nicht an, weshalb er eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Poststück bei der Post-Geschäftsstelle hinterlegte. Dort lag es ab dem 21.03.2025 zur Abholung bereit [Verständigung über die Hinterlegung; öffentliche Urkunde].

Der Bf war am Freitag, 21.03.2025, in Ausübung seiner Arbeit mit dem LKW unterwegs [vom Bf vorgelegtes Fahrtenbuch]. Am Samstag, 22.03.2025, und Sonntag, 23.03.2025, hat sich der Bf an seinem Wohnsitz in B-Straße, aufgehalten. Von Montag, 24.03.2025, bis Samstag, 29.03.2025, war der Bf krank geschrieben [Arbeitsunfähigkeitsmeldung].

Die Strafverfügung wurde vom Bf am Montag, 31.03.2025, persönlich behoben.

Der Einspruch datiert mit Montag, 07.04.2025, trägt den Eingangsstempel der belangten Behörde vom Dienstag, 22.04.2025.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden, die von Seiten des Bf herrühren (Beschwerde, Stellungnahmen mit Fahrtenbuchauszug und Arbeitsunfähigkeitsmeldung).

Die dem Akt beiliegende Hinterlegungsanzeige ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde

bezeugten Vorganges (vgl. *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens6, § 47 AVG, S 553 ff).

Entscheidungswesentlich ist die Frage der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Zustellung. Zuerst behauptet der Bf in seiner Stellungnahme vom 24.05.2026 (ON 4), dass er erst am Samstag, 22.03.2025, von seiner wöchentlichen Arbeitstour mit dem LKW nach Hause gekommen und am Montag, 24.03.2025 ab 4:00 Uhr in der Früh bis Donnerstag, 28.03.2025, wieder unterwegs gewesen sei. Zum Beleg dafür legte er seiner Stellungnahme zwei Auszüge aus dem Fahrtenbuch bei und wurden diese auch von seiner Arbeitgeberin übermittelt (ON 3). Ein Auszug belegt, dass der Bf am Freitag, 21.03.2025, mit einem LKW unterwegs war. Da sich der zweite Auszug für Montag, 24.03.2025, auf einen anderen Fahrer bezieht, hat die Arbeitgeberin auf Nachfrage zwar in einer weiteren Stellungnahme vom 16.06.2026 eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung für Montag, 24.03.2025, bis Samstag, 29.03.2025, dem Verwaltungsgericht vorgelegt, jedoch keine weiteren Auszüge aus dem Fahrtenbuch für den Bf im gegenständlichen Zeitraum. Mit diesen Beweismitteln kann der Bf nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht nachweisen, dass er erst am Samstag, 22.03.2025, nach Hause gekommen ist und somit bis zu diesem Tag von seiner Abgabestelle abwesend war. Die vom Bf vorgelegten Beweismittel stützen seine Ausführung, erst am Samstag nach Hause gekommen zu sein, nicht und geht das Verwaltungsgericht daher von einer Rückkehr am Freitag, 22.03.2025, aus.

Es kann dahingestellt bleiben, wann der Einspruch, der mit 07.04.2025 datiert ist, bei der belangten Behörde einlangte (Eingangstempel vom 22.04.2025, aber es gibt keinen Nachweis mehr im Akt, wie der Einspruch übermittelt wurde), da dies aus rechtlicher Sicht keine Relevanz hat (siehe dazu Punkt III. rechtliche Beurteilung).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs 3 par. cit. zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 1. Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten

Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist ein Dokument, das nicht an der Abgabestelle zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs 3 leg. cit. regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Gemäß Abs 3 par. cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Fristenlauf mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern sich nicht ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs 3 leg. cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. In diesem Fall wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die schriftliche Verständigung von der Hinterlegung gemäß Abs 2 par. cit. beschädigt oder entfernt wurde (Abs. 4 par. cit.).

2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Bf adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 17.03.2025 durch Hinterlegung wirksam zugestellt wurde.

Als öffentliche Urkunde begründet die Hinterlegungsanzeige die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges. Der Beginn der Abholfrist am 21.03.2025 hat somit die wirksame Zustellung der Strafverfügung bewirkt und gilt die hinterlegte Sendung mit dem ersten Tag der Abholfrist, somit mit 21.03.2025, als zugestellt. Vom Zustellorgan wurde auf dem Rückschein zudem vermerkt, dass die Verständigung der Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, auch diesbezüglich ist auf die Beweiskraft des entsprechenden Vermerkes auf der öffentlichen Urkunde zu verweisen.

Die gegenständliche Strafverfügung wurde infolge Nichtantreffens des Beschwerdeführers an der Zustelladresse ab Freitag, 21.03.2025, zur Abholung bereitgehalten und hinterlegt.

Der Bf war am Freitag, 21.03.2025, an der Abgabestelle anwesend und konnte somit rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen. Auf die tatsächliche

Kenntnisnahme kommt es hierbei nach stRsp des VwGH nicht an. Die durch eine etwaige Abwesenheit oder Krankheit des Beschwerdeführers ab Montag, 24.03.2025, von seiner Wohnung bewirkte Unmöglichkeit, die Sendung selbst abzuholen, ist für die Rechtswirksamkeit der Zustellung ohne Bedeutung. § 17 ZustG stellt nämlich nicht darauf ab, ob einem Empfänger die Abholung einer hinterlegten Sendung möglich ist oder nicht (vgl. VwGH 11.10.2011, 2010/05/0115; 24.9.1991, 90/11/0232).

Im konkreten Fall wurde somit die verfahrensgegenständliche Strafverfügung der belangten Behörde am 21.03.2025 durch Hinterlegung bei der zuständigen Post Geschäftsstelle rechtswirksam zugestellt (vgl. VwGH 20.03.2009, 2008/02/0139). Mit diesem Tag begann die gemäß § 49 Abs 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist zu laufen. Nachdem die Zustellung der Strafverfügung somit am Freitag, 21.03.2025, erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist für den Bf am Freitag, 04.04.2025. Die in der gegenständlichen Strafverfügung enthaltene Rechtsmittelbelehrung weist auch ausdrücklich auf die zweiwöchige Frist zur Einbringung des Einspruches hin. Der mit 07.04.2025 datierte und bei der belangten Behörde am 22.04.2025 eingelangte Einspruch erweist sich daher als verspätet. Dass der Einspruch vor dem 07.04.2025 der belangten Behörde übermittelt wurde, ist vom Bf nie behauptet worden. Die Strafverfügung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer